

tung der volkswirtschaftlich wichtigen Berufe hat im gesamten Zeitraum der Planerfüllung durch die Grundschulen und VE-Betriebe zu erfolgen, für die Berufe des Schwerpunktes II jedoch nicht vor dem 1. Mai.

(2) Die VE-Betriebe haben unter Anleitung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung zur Werbung der Schulabgänger Werbekommissionen zu bilden. Es ist darauf zu achten, besonders junge Facharbeiter, Aktivisten, Beste Lehrlinge im IV. Berufswettbewerb, Helden der Arbeit usw. in diese Werbekommissionen aufzunehmen.

(3) Die Werbekommissionen setzen sich aus den Vertretern der volkseigenen Betriebe im Maßstab des Kreises zusammen, die Jugendliche in gleichen Berufen einstellen. Die Werbekommissionen werben für alle diese Betriebe. Die Anzahl der Werbekommissionen, die für mehrere volkseigene Betriebe werben, richtet sich nach der Einstellungsziffer für neue Lehrlinge in den betreffenden Berufen.

(4) Die Leitung der unter Abs. 3 genannten Werbekommissionen wird von dem VE-Betrieb übernommen, der die größte Anzahl von Lehrlingen einzustellen hat.

(5) Die Werbekommissionen sind durch die VE-Betriebe für ihre Tätigkeit gründlich vorzubereiten. Sie müssen monatlich ihre Erfahrungen austauschen.

(6) Die Werbekommissionen haben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und den Grundschulen durchzuführen.

(7) Die Werbekommissionen dürfen bei ihrer Tätigkeit den Unterrichtsablauf in den Grundschulen nicht stören. Außer der allgemeinen Werbung nach dem Unterricht wird ihnen in den Monaten Dezember bis Mai monatlich eine Stunde zur Aufklärung und Werbung in den Grundschulen zur Verfügung gestellt. Die Werbekommissionen haben die Aufgabe, ihre Werbetätigkeit in allen Abgangsklassen der Grundschule gründlich vorzubereiten und nach dem Zeitplan der Kreiskommission durchzuführen.

(8) Zur Aufklärung und Werbung der Schulabgänger für die Berufe der Schwerpunkte I und II sind von den Werbekommissionen unter Anleitung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ für alle Schulabgänger.

Der „Tag der offenen Betriebstür“ ist im Schwerpunkt I in den Monaten Dezember 1952 bis März 1953 und im Schwerpunkt II in den Monaten April bis Mai 1953 durchzuführen.

Bei der Durchführung des „Tages der offenen Betriebstür“ ist besonderer Wert auf Aussprachen zwischen Vertretern der Betriebe und den Jugendlichen sowie deren Eltern oder Erziehungspflichtigen zu legen.

b) Die Organisierung des „Tages der offenen Betriebstür“ hat für die Grundschulen dem Zeitplan entsprechend in Verbindung mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu erfolgen.

c) Durchführung besonderer Veranstaltungen in den Grundschulen, wie Ausstellungen und Abendprogramme, die das Wissen und den Leistungsstand der Berufsausbildung sowie die kulturelle, sportliche und politische Arbeit der Lehrlinge zeigen.

d) Die von den Grundschulen einberufenen Elternabende sind durch die Werbekommissionen der volkseigenen Betriebe zu besuchen.

e) Entwicklung der Sichttagitation (zum Beispiel Plakate und Losungen) durch die VE-Betriebe in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Kreise.

(9) Die volkseigenen Betriebe, die mit der Werbung unter den Schwerpunkt II fallen, haben ab 1. Mai 1953 die gleichen Aufklärungs- und Werbemaßnahmen durchzuführen wie die volkseigenen Betriebe des Schwerpunktes I.

(10) Nach dem 31. Mai 1953 wird durch den Beginn der Abschlußprüfungen an den Grundschulen der Schwerpunkt der Aufklärung und Werbung aus dem Unterricht in die von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise eingerichteten Werbezentren (Beratungszimmer in den Grundschulen, Werbebecken usw.) verlegt. Die Aufklärung der Jugendlichen und deren Eltern oder Erziehungspflichtigen hat in den Grundschulen bis zum letzten Schultag zu erfolgen. Dabei dürfen die Schulabschlußprüfungen nicht gestört werden. Die Werbekommissionen der volkseigenen Betriebe laden die Eltern und Jugendlichen zu Aussprachen und zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen ein.

(11) Während der Schulferien ist die Aufklärungs- und Werbearbeit durch die Werbekommissionen in die Zentralen Pionierlager, Betriebsferienlager und örtlichen Ferienlager zu tragen.

§ 6

Aufgaben der Grundschulen

(1) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben über den Leiter der zuständigen Abteilung Volksbildung die Zahlen der Schulabgänger aus allen Klassen der Grundschulen, unterteilt nach männlichen und weiblichen Schulabgängern, anzufordern.

(2) An Hand dieser Zahlen sind den Grundschulen von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises die Berufsausbildungskarten (Schülerkarten) zuzustellen. Sie bilden die Unterlagen für den Abschluß der Berufsausbildungsverträge.

(3) Die Berufsausbildungskarten sind von den Grundschulabgängern bis zum 31. Januar 1953 unter Anleitung der Lehrer auszufüllen. Die Schulleiter sind für die Erfüllung dieser Aufgabe verantwortlich.